

4

2.3 Eltern und Schule: Zwei Partner - ein Ziel

5

In allen Schularten sind elterliche und schulische Erziehung durch Verfassung und Gesetz deutlich aufeinander bezogen: Während die bayerische Verfassung unmissverständlich den *Vorrang der Eltern in persönlichen Fragen der Erziehung* betont und der Schule nur unterstützende Funktion zuweist, verpflichtet das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die Erziehungsberechtigten ihrerseits zur *Unterstützung der schulischen Erziehungsarbeit*.

Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag.
(Art. 126 (1) BV)

Diese reziproke Beziehung schützt den freien Elternwillen ebenso wie das Expertentum der professionellen Pädagogik, sie verhindert, dass Eltern die Gesamtverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder an die Schule delegieren (sie stellt vielmehr sicher, dass sie in die Erziehungsarbeit der Schule mit einbezogen werden), und – von entscheidender Bedeutung an der Schnittstelle zwischen Grundschule und Gymnasium – sie lässt die alleinige Zuständigkeit der Lehrkräfte für die Ausbildung der Schüler und die Einschätzung ihres Leistungsvermögens unangetastet.

Die Erziehungsberechtigten sind ... verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.
(Art. 76 Satz 3 BayEUG)

Gerade dann, wenn es darum geht, Schülern den Weg von der Grundschule an das Gymnasium möglichst eben zu gestalten, spielen Eltern für Lehrkräfte eine wichtige Rolle. Eltern und Lehrer haben einen wechselseitigen Wissens- und Erfahrungsvorsprung – Eltern sind 'Spezialisten' für ihr Kind: Sie kennen es länger, besser und aus anderen Situationen als Lehrerinnen und Lehrer – und Kinder können sich zu Hause (ganz) anders als in der Schule verhalten. Lehrkräfte wiederum sind für Eltern unschätzbare Informationsquellen, insbesondere hinsichtlich der Beobachtung, Analyse, Bewertung des kindlichen Verhaltens und seiner Entwicklung in der Gruppe. Dieser jeweilige Vorsprung muss in der *Gemeinsamkeit des Dialogs* ausgeglichen werden. In diesem Dialog sind die Partner gleichberechtigt, respektieren und akzeptieren sich als Person.

Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. (Art. 74 (1) BayEUG)

Der vertrauensvolle und respektvolle Austausch zwischen Eltern und Schule über das Kind, seine Lebenssituationen und seine Erziehung ist nicht nur vom Gesetz gefordert, sondern er ist auch aus psychologischer Sicht unerlässlich, weil das Kind dadurch vor ungerechtfertigten Erwartungen von der einen oder anderen Seite und vor etwaigen seelischen Dilemmata geschützt werden kann.

Ein solches dialogisches Verhältnis zwischen Eltern und Lehrern kann als *Partnerschaft in der Erziehung* bezeichnet werden. Durch diesen Begriff wird betont, dass zum einen Eltern und Lehrer auf die kindliche Entwicklung einwirken und zum anderen die gemeinsame Verantwortung für die Kinder und damit das Kind selbst im Mittelpunkt der Beziehung zwischen beiden Seiten steht. Der Begriff 'Partnerschaft' beinhaltet außerdem, dass Familie und Schule eine Art Bündnis geschlossen haben, das gleiche Ziel verfolgen und zusammenarbeiten.

Diese Partnerschaft realisiert sich in einem dynamischen Kommunikationsprozess, in der wechselseitigen Öffnung von Familie und Schule. Damit sind Eltern als Partner der Schule ein enorm wichtiger Stein in unserer Brücke, auf der unsere Kinder zwischen der Grundschulwelt und der gymnasialen Welt unterwegs sind. Das gemeinsame Einfügen vieler weiterer Steine lässt sie auf einem immer sichereren Fundament stehen!